

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0689/04	Datum 14.09.2004
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	19.10.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	18.11.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Anerkennung des Trägers Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt die Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe an.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter 51.2 – Frau Ulvolden	Unterschrift AL
--------------------------	--	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung:

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist dem nachfolgenden Bescheidentwurf zu entnehmen.

Entwurf des Anerkennungsbescheides

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 39090 Magdeburg

Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH, vertreten durch Herrn Armin Jahns,
Stresemannstraße 18/19, 39104 Magdeburg

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Ihr Antrag vom 11.08.2004, eingegangen am 17.08.2004.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat am.....durch den
Vorsitzenden..... beschlossen:

**Der von dem Antragsteller am 11.08.2004 beantragten Anerkennung als freier Träger der
Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss wird gemäß Beschluss vom.....
zugestimmt.**

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Schreiben vom 11.08.2004, eingegangen im Jugendamt am 17.08.2004, beantragte der
Antragsteller die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

I.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75
Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen
anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht
unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind
und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zur Übertragung von Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger hat sich die Kita-Gesellschaft mbH, zu dieser Zeit noch in Gründung, um zwölf Kindertageseinrichtungen beworben. Zeitgleich wurde die Gründung vorbereitet. Gesellschafter der Kita-Gesellschaft mbH sind zehn Kita-Leiterinnen, verantwortlich für den pädagogischen Bereich und die Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Sachsen-Anhalt e. V., verantwortlich für den wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Bereich. Die Gesellschaft an sich hat sich erst neu gegründet, aber die Kita-Leiterinnen haben in ihrer Funktion eine hohe Fachkompetenz entwickelt und können auf eine langjährige Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit verweisen.

Grundlage für die Übertragung der zwölf Kindertageseinrichtungen an die Kita-Gesellschaft mbH waren die positiven Voten der Eltern, Mitarbeiterinnen und des Jugendhilfeausschusses.

Das schlüssige pädagogische Konzept des Trägers, welches die unterschiedlichen Konzeptionen und pädagogischen Ausrichtungen jeder einzelnen Kita einbezieht, untersetzt die Stetigkeit und die Kontinuität bei der Betreuung der Kinder.

Zu 1:

Gegenstand der Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 08.12.1998 in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001.

Damit wird dem § 1 des SGB VIII (1) und (3) im besonderen Maße entsprochen. Das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird gewahrt. Er wird in seiner individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und dazu beigetragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte werden bei der Erziehung beraten und unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen werden vor Gefahren geschützt und ihr Wohl gefördert. Des Weiteren wird dazu beigetragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Gesellschafter der Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH sind 10 Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen und die Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Sachsen-Anhalt e. V.

Zu 2.

Die Gesellschaft hat sich am 06.07.2004 im Zuge des Übertragungsprozesses von Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger gegründet.

Mit Wirkung vom 01.08.2004 wurden 7 Kitas der Landeshauptstadt Magdeburg in die Trägerschaft der Kita-Gesellschaft übertragen.

Durch einen Notar ist die Gesellschaft beim Handelsregistergericht Magdeburg angemeldet. Ein Freistellungsantrag von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer wurde von der Gesellschaft beim Finanzamt Magdeburg II gestellt. Ein Bescheid zu beiden Anträgen steht noch aus.

Zu 3.

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.

Schwerpunkte der Tätigkeit der Kita-Gesellschaft liegen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den §§ 1, 2 und 22 SGB VIII.

Die der Kita-Gesellschaft übertragenen Kindertageseinrichtungen werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 betrieben. Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen sind Bestandteil des Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH erfüllt somit Aufgaben, die im Rahmen der Planungs- und Finanzierungsverantwortung erforderlich sind.

Zu 4.

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln.

Es wird erklärt, dass die Tätigkeit der Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH im Einklang mit den Zielen des Grundgesetzes steht und diesem förderlich ist. Die Übernahme von Kindertageseinrichtungen basiert auf einen umfangreichen Gesellschaftervertrag.

Die Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Durch die Auswahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte wird sichergestellt, dass die auf eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit ausgelegte Konzeption der Einrichtungen engagiert und kreativ umgesetzt werden kann.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II.

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH erfüllt diese Bedingung dahingehend, dass die Gesellschafterinnen Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen sind und sie in dieser Funktion langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe nachweisen können.

III.

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet."

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als das die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags

auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt.

Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.